

**Rechtliche Grundlagen**  
**- z.T. in Auszügen -**  
**(zuletzt aktualisiert am 08.03.2011)**

**Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth:**

**§ 7 Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. <sup>2</sup>Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. <sup>3</sup>Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Person betreut (Doktoranden-Verhältnis).

...

(3) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in Maschinenschrift vorzulegen; sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein und außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten, die Problemstellungen und Ergebnisse darlegt. <sup>2</sup>Die benutzte Literatur und sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

**§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) <sup>1</sup>Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSErgB, S. 115) = ungültig!

Stattdessen: Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 01.01.2010,

Art. 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts

## **§ 17 Pflichtexemplare**

(1) <sup>1</sup>Nach Bestehen des Kolloquiums hat der Bewerber beim Dekan binnen eines Jahres

unentgeltlich gegen Quittung abzuliefern:

### 1. Pflichtexemplare

- 60 gedruckte oder druckähnliche vervielfältigte Exemplare der Dissertation,

oder

- 15 Exemplare, sofern die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel beziehungsweise als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint oder über die Universitätsbibliothek in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wird.

## 2. Zusammenfassung (Abstract)

Eine vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.

<sup>2</sup>Der Dekan kann die Ablieferungspflicht auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängern.

(2) <sup>1</sup>Vorder- und Rückseite des Titelblattes der Dissertation müssen der von der Fakultät

festgelegten Gestaltung entsprechen. <sup>2</sup>Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen.

(3) <sup>1</sup>Der Bewerber hat dem Dekan eine Bestätigung des Erstberichterstatters darüber vorzulegen, dass etwaige von einem Berichterstatter geforderte Auflagen erfüllt und sonstige Abweichungen von der eingereichten Fassung nur mit Zustimmung des Erstberichterstatters erfolgt sind. <sup>2</sup>Im Übrigen ist die Dissertation in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde.

## § 18 Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) Sind die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde

über die bestandene Doktorprüfung aus.

(2) <sup>1</sup>Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. <sup>2</sup>Das Datum der Urkunde ist der Tag des Kolloquiums. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. <sup>2</sup>Mit der Aushändigung ist die Promotion

vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Der Dekan kann gestatten, daß der Bewerber den Doktorgrad befristet bereits vor der

Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Bewerber die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

### **§ 35 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Für die Ungültigkeit der Promotionsleistungen gilt § 16 entsprechend.

### **§ 36 Entziehung des Doktorgrades**

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

## **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz**

### **Art. 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts**

(1) <sup>1</sup>Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigter Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer

Rücknahme schutzwürdig ist. <sup>2</sup>Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. <sup>3</sup>Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

<sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3)<sup>1</sup>Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. <sup>3</sup>Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsakts hat. <sup>4</sup>Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. <sup>5</sup>Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) <sup>1</sup>Erhält sie Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. <sup>2</sup>Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts die nach Art. 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

## **Regeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Bayreuth (vom Senat der Universität Bayreuth beschlossen am 23.6.1999)**

### **1. Allgemeines**

Wissenschaft äußert sich in Forschung und Lehre. Auch wenn sich Wissenschaft einer Definition wesensgemäß entzieht, so läßt sich mit dem Bundesverfassungsgericht doch wissenschaftliche Tätigkeit als alles das beschreiben, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planungsmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist (BVerfGE 35, 79 (113)). Das methodenkritische Streben nach Erkenntnis (Forschung) und die systematisch angelegte Weitergabe und Verbreitung des Erkannten (Lehre) stehen demnach unter dem Gebot der Wahrhaftigkeit. Wissenschaftliches Fehlverhalten ist mit diesem Gebot nicht vereinbar.

Die Universität als Stätte von Forschung und Lehre muß für die Einhaltung dieses Gebots der Wahrhaftigkeit in besonderer Weise Verantwortung tragen. Sie nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahr, daß sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Hier sollte Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule auch die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen.

Die Hochschule trifft auch Vorkehrungen für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

### **2. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

#### **2.1 Inhaltliche Abgrenzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang

- bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden,
- geistiges Eigentum anderer verletzt oder
- die Forschungstätigkeit Dritter in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:

### **(1) Falschangaben**

- Erfinden von Daten,
- Verfälschen von Daten,
- Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
- Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

### **(2) Verletzung geistigen Eigentums**

Die Verletzung geistigen Eigentums in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze erfolgt insbesondere durch folgende Tatbestände:

- Unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideen-Diebstahl),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange eine Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist.

### **(3) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.**

### **(4) Sabotage von Forschungstätigkeit** einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen und Geräten, Hardware oder Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.

- (5) **Beseitigung von Primärdaten** insoweit, als damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen wird.

Zur Sicherung der Überprüfbarkeit von wissenschaftlichem Fehlverhalten gilt für die relevanten wissenschaftlichen Daten eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

## 2.2 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich insbesondere ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## 3. Organe zur Durchführung der Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Als Ansprechpartner für Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird die Institution eines Ombudsmanns eingerichtet. Mit der Untersuchung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine Kommission betraut.

### 3.1 Ombudsmann

- (1) Der Senat bestellt einen oder mehrere erfahrene Wissenschaftler mit nationalen und internationalen Kontakten als Ansprechpartner für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsmann/Ombudsfrau). Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind in angemessener Weise zu beteiligen.
- (1) Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Er greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er ggf. über Dritte Kenntnisse erhält. Er prüft die Vorschläge unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Er entscheidet auch über die Weiterleitung der von ihm erlangten Informationen und Hinweise an die Kommission.
- (2) Zum Ombudsmann sollte nur eine Persönlichkeit gewählt werden, die aufgrund der ihr möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Han-

deln - z.B. als Dienstvorgesetzter, Dekan, Vizepräsident oder Präsident - gezwungen ist. Zur Wahl als Ombudsmann kommen insbesondere in Betracht ehemalige Vizepräsidenten der Universität, die Vertrauensdozenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder anerkannter Stiftungen. Der Ombudsmann hat für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung einen oder mehrere Stellvertreter.

- (3) Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, den - im Vorlesungsverzeichnis genannten - Ombudsmann innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

### **3.2 Kommission**

- (1) Der Senat bestellt eine - ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis personell ausgewiesene - ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind in angemessener Weise am Bestellungsverfahren zu beteiligen.
- (2) Die Kommission wird auf schriftlichen Antrag des Ombudsmanns oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werde gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (3) In der Kommission haben Hochschullehrer die Mehrheit. Die Kommission kann aus drei oder fünf erfahrenen Professoren der eigenen Hochschule oder aus drei Professoren und zwei externen Mitgliedern bestehen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen hat. Für die Besetzung der Kommission haben das Vorschlagsrecht die Professoren für drei Mitglieder, die Frauenbeauftragte und die Wissenschaftlichen Mitarbeiter für je ein Mitglied.
- (4) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder sollte drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung betragen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- (5) Der Ombudsmann und seine Stellvertreter gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Vorprüfung**

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle der Ombudsmann, ggf. auch ein Mitglied der o.g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Der Ombudsmann leitet die Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen weiter an die vom Senat bestellte Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- (3) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Der Name des Informanten wird ohne dessen Einverständnis dem Betroffenen in dieser Phase nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen oder nach Ablauf der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal überprüft.

#### **4.2 Förmliche Untersuchung**

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise

die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens nimmt der Ombudsmann mit allen Personen Kontakt auf, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, daß der Ombudsmann ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

### **4.3 Weitere Verfahren**

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- (2) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen. Die Drittmittelgeber sind zu informieren. Im Falle einer erfolgten oder unmittelbar anstehenden Publikation sind die betreffenden Verlage entsprechend zu benachrichtigen.

- (3) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
- (4) Die Universität Bayreuth behält sich ausdrücklich vor, den Verursacher für finanzielle Schäden, die ihr durch wissenschaftliches Fehlverhalten entstehen, in Regress zu nehmen.

## **5. Abschließende Bemerkungen**

Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in den Hochschulen Maßnahmen zu verstärken oder neu einzuführen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Den Hochschulen als Stätten von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Jeder Leiter oder Betreuer einer Arbeitseinheit hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren. Jeder Nachwuchswissenschaftler soll z.B. darüber informiert sein, wie lange welche Primärdaten aufzubewahren sind, und er sollte früh in seiner wissenschaftlichen Laufbahn die positive Erfahrung gemacht haben, selber fair behandelt worden zu sein. In diesem Zusammenhang empfiehlt die HRK, auch aus Studienabschlußarbeiten unter Nennung des Autors zu zitieren.

Die wissenschaftlichen Fachgesellschaften sollten „gute wissenschaftliche Praxis“ für ihre jeweiligen Fachgebiete schriftlich definieren.

**Anlage: DFG-Empfehlungen (17.06.1998)**

**DFG-Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ - verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 17. Juni 1998 -**

**Empfehlung 1**

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis müssen - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen - Grundsätze, insbesondere für die folgenden Themen, umfassen:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel
  - lege artis zu arbeiten,
  - Resultate zu dokumentieren,
  - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen (Empfehlung 3),
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Empfehlung 4),
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten (Empfehlung 7),
- wissenschaftliche Veröffentlichungen (Empfehlung 11).

**Empfehlung 2**

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute müssen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder Regeln guter wissenschaftlicher Praxis formulieren, sie allen ihren Mitgliedern bekanntgeben und diese darauf verpflichten. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

**Empfehlung 3**

Die Leitung jeder Hochschule und jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, daß in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, daß sie tatsächlich wahrgenommen werden.

**Empfehlung 4**

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muß besondere Aufmerksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für seine Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten.

**Empfehlung 5**

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen unabhängige Vertrauenspersonen / Ansprechpartner vorsehen, an die sich ihre Mitglieder in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.

**Empfehlung 6**

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so festlegen, daß Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

**Empfehlung 7**

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

**Empfehlung 8**

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorsehen. Diese müssen von dem dafür legitimierten Organ beschlossen sein und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts folgendes umfassen:

- eine Definition von Tatbeständen, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis (Empfehlung 1) als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, beispielsweise Erfindung und Fälschung von Daten, Plagiat, Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter,
- Zuständigkeit, Verfahren (einschließlich Beweislastregeln) und Fristen für Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts,
- Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Ausschluß von Befangenheit,
- Sanktionen in Abhängigkeit vom Schweregrad nachgewiesenen Fehlverhaltens,
- Zuständigkeit für die Festlegung von Sanktionen.

**Empfehlung 9**

Für außeruniversitäre Forschungsinstitute, die nicht in einer Trägerorganisation zusammengeschlossen sind, kann sich insbesondere für das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Nr. 8) ein gemeinschaftliches Vorgehen empfehlen.

**Empfehlung 10**

Wissenschaftliche Fachgesellschaften sollen für ihren Wirkungsbereich Maßstäbe für gute wissenschaftliche Praxis erarbeiten, ihre Mitglieder darauf verpflichten und sie öffentlich bekanntgeben.

**Empfehlung 11**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

**Empfehlung 12**

Wissenschaftliche Zeitschriften sollen in ihren Autorenrichtlinien erkennen lassen, daß sie sich im Hinblick auf die Originalität eingereicherter Beiträge und die Kriterien für die Autorschaft an der besten international üblichen Praxis orientieren.

Gutachter eingereicherter Manuskripte sollen auf Vertraulichkeit und auf Offenlegung von Befangenheit verpflichtet werden.

**Empfehlung 13**

Einrichtungen der Forschungsförderung sollen nach Maßgabe ihrer Rechtsform in ihren Antragsrichtlinien klare Maßstäbe für die Korrektheit der geforderten Angaben zu eigenen und fremden Vorarbeiten, zum Arbeitsprogramm, zu Kooperationen und zu allen anderen für das Vorhaben wesentlichen Tatsachen formulieren und auf die Folgen unkorrekter Angaben aufmerksam machen.

**Empfehlung 14**

In den Richtlinien für die Verwendung bewilligter Mittel soll der/die für das Vorhaben Verantwortliche auf die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet werden. Ist eine Hochschule oder ein Forschungsinstitut allein oder gleichberechtigt Empfänger der Mittel, so müssen dort Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Nr. 1) und für den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlicher Fehlverhaltens (Nr. 8) etabliert sein.

An Einrichtungen, die sich nicht an die Empfehlungen 1 bis 8 halten, sollen keine Fördermittel vergeben werden.

**Empfehlung 15**

Förderorganisationen sollen ihre ehrenamtlichen Gutachter auf die Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen überlassenen Antragsunterlagen und Offenlegung von Befangenheit verpflichten. Sie sollen die Beurteilungskriterien spezifizieren, deren Anwendung sie von ihren Gutachtern erwarten. Unreflektiert verwendete quantitative Indikatoren wissenschaftlicher Leistung (z.B. sogenannte impact-Faktoren) sollen nicht Grundlage von Förderungsentscheidungen werden.

**Empfehlung 16**

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft soll eine unabhängige Instanz - etwa in Gestalt eines Ombudsmanns oder auch eines Gremiums von wenigen Personen - berufen und mit den nötigen Arbeitsmitteln ausstatten, die allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht und jährlich darüber öffentlich berichtet.